

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 61/019/2018

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Dr. Eva Bähnisch / Roland Schmidt	Datum: 09.08.2018 Az.: 61-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz	06.09.2018	Kenntnisnahme

Invasive Arten im Kreis Mettmann

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Auswirkung auf Kennzahlen ja nein noch nicht zu übersehen

Der Fachausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Fachbereich: Planungsamt

Bearbeiter/in: Dr. Eva Bähnisch / Roland Schmidt

Datum: 09.08.2018

Az.: 61-2

Invasive Arten im Kreis Mettmann

Vorgeschichte, rechtliche Grundlage und Zuständigkeit:

Auf Grundlage der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten wurde auf Bundesebene ein Änderungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz erlassen, welches am 16. September 2017 in Kraft getreten ist.

Die unmittelbare Zuständigkeit für die Durchführung der o. g. EU-Verordnung liegt in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich bei den unteren Naturschutzbehörden, soweit sich nicht ausnahmsweise gemäß § 48a Nr. 1-4 des Bundesnaturschutzgesetzes eine abweichende Zuständigkeit ergibt.

Außerdem wird aufgrund der EU Verordnung 2016/1141, aktualisiert durch EU-Verordnung 2017/1263, eine Unionsliste geführt, in die zunächst insgesamt 49 invasive Arten nach bestimmten Kriterien aufgenommen wurden. So muss zum Beispiel nachgewiesen werden, dass eine Art nach wissenschaftlichen Erkenntnissen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Biodiversität oder die damit verbundenen Ökosystemleistungen (wie z.B. die Trinkwasserqualität) hat. Zudem werden auch nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit oder die Wirtschaft in die Bewertung einbezogen. Diese Unionsliste wird voraussichtlich 2019 erweitert.

Verfahren:

Bei schon weit verbreiteten invasiven Arten der o. g. Unionsliste müssen Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen ergriffen werden. Für die 16 in Deutschland bereits weit verbreiteten Arten erfolgt die Veröffentlichung der vervollständigten Managementmaßnahmenblätter durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW nach Öffentlichkeitsbeteiligung (Anhørungsfrist für jedermann bis zum 19. November 2018 nach öffentlicher Auslegung vom 17. September bis zum 17. Oktober 2018 bei den Bezirksregierungen und unter <https://www.anhoerungsportal.de/>.) Die Managementmaßnahmenblätter enthalten spezifische Informationen zur Biologie der invasiven Arten, deren Einführungs-, Ausbringungs- und Ausbreitungspfaden, den negativen Auswirkungen auf Ökosysteme, Managementziele und nicht priorisierte Managementmaßnahmen.

Ziel des Gesetzes:

Die Minimierung der negativen Auswirkungen auf die Biodiversität durch Früherkennung sowie Beseitigung, Eindämmung und Verhinderung der Ausbreitung ist Ziel des Gesetzes. Vorgesehen sind die Stärkung des Ökosystems und eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit unter Berücksichtigung angemessener Kosten. Somit wird das neue Gesetz mit einer Vielzahl neuer Aufgaben und Vollzugsfragen für die untere Naturschutzbehörde verbunden sein. Die wichtigsten Aufgaben sind:

- Prävention:
Verhindern der vorsätzlichen Einbringung, z.B. von Stinktierkohl (verdrängt niederwüchsige, konkurrenzschwache Moor- und Quellflurarten), von Grauhörnchen (starke Konkurrenz zum einheimischen Eichhörnchen), durch Verbot des Verkaufs und der Zucht.
- Früherkennung:
Bei Besiedlung von neuen problematischen Arten ist eine sofortige Beseitigung innerhalb von 3 Monaten erforderlich mit anschließender Berichtspflicht.
- Management:
Beseitigung (tödliche und nicht tödliche) von etablierten invasiven Arten aufgrund einer Kosten-Nutzen-Analyse.
- Populationskontrollen
unter Berücksichtigung der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und des Tierschutzes.

Neue Naturschutzaufgabe beim Kreis Mettmann:

Der gesetzliche Ansatz ist neu und umfassend. Die neue Aufgabe erfordert verwaltungsseitig eine vertiefte Einarbeitung in die Thematik und eine Betrachtung des gesamten Kreisgebiets. Zunächst soll das Thema spezifisch für den Kreis Mettmann geprüft und bearbeitet werden. Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde erfordern hier aktuell folgende problematische Arten besondere Aufmerksamkeit:

- Gelbwangen-/Buchstabenschildkröte (reduziert die biologische Vielfalt an Laichgewässern)
- Nilgans (lokale Konkurrenz zu anderen Wasservogelarten)
- Bisam/Nutria (schädigt Wasserpflanzen- und Ufervegetation)
- Waschbär (Prädation von Amphibien, Vogelgelegen und Jungvögeln)
- Riesenbärenklau (gefährdet durch Massenentwicklung lokal die biologische Vielfalt)
- Wasserpest (Massenbestände verdrängen die Gewässerzönose)

Diese Arten sollten auf der Grundlage der demnächst vorliegenden Managementpläne beobachtet und ggf. bekämpft werden.

Dabei bietet es sich u. a. auch an, mit ebenfalls von dem Thema betroffenen Ansprechpartnern und Akteuren Kontakt aufzunehmen. Beispielhaft seien hier die Jagdbehörde/Jäger, Land- und Forstwirte, Eigentümer, Vertreter der Naturschutzvereine, die Biologische Station Haus Bürgel und Angelvereine genannt.

Nach Ausschöpfung kooperativer und vertraglicher Möglichkeiten zur Zielerreichung bietet das Bundesnaturschutzgesetz notfalls auch die Grundlage für ordnungsbehördliches Vorgehen als letztes Mittel.

Zur Information der Öffentlichkeit ist angedacht, einen Flyer zu entwerfen, auf den auch online zugegriffen werden kann. Darüber hinaus sollen auch Pressemitteilungen verfasst werden.

Die Erfüllung der neuen gesetzlichen Aufgabe der Bekämpfung schädlicher invasiver Arten wird einen gewissen zusätzlichen personellen und finanziellen Aufwand erzeugen. Dieser lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehen.

Es ist vorgesehen im Haushalt für das Jahr 2019 beim Produkt 13.02.01, Zeile 13 bei Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen 20.000 EUR für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten zu veranschlagen.

Sollte sich abzeichnen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, wird zu gegebener Zeit ein Antrag auf Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen / Auszahlungen an die Kämmerei gestellt.

ULAN und der Naturschutzbeirat werden von der UNB über aktuelle Entwicklungen informiert.

Beispielhafte Bekämpfung des Riesenbärenklaubestandes im Neandertal 2018

Vor der Mahd:



Nach der Mahd:

